Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1984)

Artikel: Aargauer in fremden Kriegsdiensten : Band 2, die bernischen Regimenter und Gardekompagnien in den Niederlanden 1701-1796

Autor: [s.n.]

Kapitel: Im Regiment

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109776

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Recrües oder die Rekrutentransporte

Werbung und Handgeldnahme bedeuteten eine wichtige Entscheidung im Leben der künftigen Rekruten. Die Wenigsten drängten stürmisch zum Abmarsch nach Bern an die Präsentation vor der Rekrutenkammer. Der Vorstellung schloss sich der Abmarsch in das Dienstland an. In Trupps von etwa 20 Mann marschierten die zu Rekruten Erklärten, denen man ein Gelübde abgenommen hatte, unter der Aufsicht eines Transportführers in die Fremde. Ein solcher Haufen hiess eine Recrüe. Nach den Niederlanden betrug die Marschzeit zwischen 19 und 21 Tage. Es kam vor, dass nicht alle in Bern Abmarschierten in einem Rekrutendepot des Dienstlandes anlangten, weil einige en route desertiert waren oder in selteneren Fällen irgendwo krank zurückgelassen werden mussten. Kranke oder Marschuntaugliche kamen etwa bis Liestal, Basel oder Rastatt und mussten dort hospitalisiert oder liegengelassen werden. Von einigen ist berichtet, dass sie weder Reise- noch Handgeld zurückgegeben hätten, nie in der Kompanie angekommen seien, und mit der Zeit habe man nie mehr etwas von ihnen vernommen. Solche Rekruten wurden von den Hauptleuten als Marodeure bezeichnet. Kranke und Müde, welche schlechte Absichten hatten, nannte man maurauds, was einen französischen Ausdruck für Lumpen und Halunken bedeutet. Hin und wieder versprachen Rekruten, sich später aus eigener Kraft und auf eigene Kosten nach den Niederlanden zur Kompanie zu begeben, hätten sich aber "verloffen und syen drunden nit angelangt". Verhältnismässig selten kamen Betrügereien von Transportführern vor, indem sie unterwegs einzelne Rekruten oder die ganze Recrüe an fremde Werber verkauften, so etwa die für die Niederlande Geworbenen an die Franzosen. In französischem Gebiet lauerten viele Werber auf die durchziehenden niederländischen Transporte. Für jede Recrüe, die durch französisches Territorium marschierte, musste auf der französischen Gesandtschaft in Solothurn ein Pass beantragt und abgeholt werden. Das führte immer mehr zu unerfreulichen Zuständen, und am 11. November 1765 beschlossen Rät und Burger eine Aenderung. Sie erliessen ein Verbot, Recrües über französischen Boden führen zu lassen. Von da an marschierten die für die Niederlande bestimmten Rekruten durch deutsches Gebiet. Frankreich hatte sich seit dem 17. Jahrhundert an den

Rhein vorgeschoben und damit auch die Transportwege verändert. Hin und wieder kam es vor, dass Transportführer ein Stück weit den Schiffsweg auf dem Rhein benützten. Das dauerte aber nur so lange, bis die Kähne samt den Recrües von den Franzosen abgefangen und die Rekruten "enleviert" wurden. Diese Recrües erreichten die Niederlande nie, sondern die Entführer liessen ihnen keine andere Wahl, als sich in irgendeine französische Kompanie pressen zu lassen oder in einem Gefängnis zu verschwinden. Die "Prisons de France" waren gefürchtet, auch bei den Soldaten. Betrügerischen Transportführern gelang es nicht immer, ihr übles Spiel mit den Rekruten zu treiben. Im Juli 1731 führte Hans zum Stein von Biglen eine aufgeweckte niederländische Recrüe durch Frankreich. Er versuchte, sie den Franzosen zu verkaufen, aber die Rekruten vereitelten den Betrug und brachten den Treulosen bis ins Regiment. Dort musste er nicht wie erwartet dem Henker übergeben werden, sondern er kam mit Spiessrutenlaufen davon.

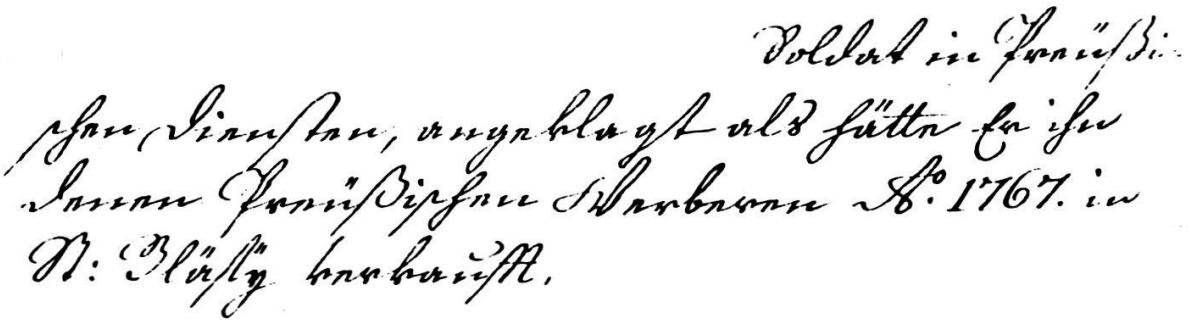
Soldat in Preuß-
schen Diensten, angeblich als hätte er ihn
Innen Preußischen Werbern A°. 1767. in
St: Blüsy verkauft.

Abb. 6 Anklage wegen Verkaufs eines Soldaten an die Preussen in St. Blasien 1778

Auch auf dem Weg durch Deutschland lauerten Werber auf die niederländischen Transporte. Es waren vor allem preussische Werber, die es auf grossgewachsene Burschen abgesehen hatten. 1724 behandelte die Rekrutenkammer den Fall einer nach Berlin verkauften Recrüe. Ein Graf habe sie erhandelt und abgeführt. Aus preussischem Dienst Zurückgekehrte berichteten der Rekrutenkammer, wie sie, statt in die niederländische Kompanie geführt zu werden, vom Transportführer preussischen Werbern überliefert worden seien. Einige Recrües wurden im Ausland von Amtleuten oder Landleuten arretiert und misshandelt. Da die Rekruten unbewaffnet waren und bloss der "Rekrutenführer" mit einem Fusil und einem Degen bewaffnet sein durfte, hatten die Angegriffenen keine Möglichkeit, sich wirksam zu verteidigen.

Die Transportführer waren keine angesehenen oder auserlesenen Gestalten. Ihre Aufgabe bestand darin, die 20 Mann nie aus den Augen zu verlieren, sie dauernd zu umkreisen wie ein Schäferhund, sie vorwärts zu treiben, jede Auflehnung zu unterdrücken, Desertionen zu verhindern und die Geführten nachts sicher einzuschliessen. Es war den bernischen Transportführern ausdrücklich verboten, die Rekruten gefesselt zu führen, so wie dies mit den Rekruten aus der Innerschweiz auf ihrem Weg nach Süden oft gemacht wurde, denn unter jenen befand sich viel armes, schlimmes und verurteiltes Volk. Gelegentlich kam es vor, dass eine Gemeinde im Bernbiet einen dienstfähigen Burschen los haben wollte und ihn einem Rekrutenführer mitgab. Mit Billigung der Rekrutenkammer durfte für den Transport eines schwierigen Burschen mehr Reisegeld als für die gewöhnlichen Geführten verlangt werden. Einzelne Hauptleute benützten Sergeanten oder Marketender während ihres Heimaturlaubes als Werber. Sie mussten die Geworbenen dann auch noch in die Kompanie führen.

In der Regel trafen die Rekruten bei ihrer Kompanie ein. Wenn sie im darauffolgenden Kompanierodel nicht aufgeführt waren, fragte die Rekrutenkammer zurück und verlangte vom betreffenden Hauptmann Auskunft. Etwas anderes war es, wenn eine Recrüe nicht durch Verkauf oder Desertion en route, sondern durch natürliche Ereignisse wie Tod, Unfall oder Krankheit reduziert wurde. 1730 sollte Hauptmann Bonstetten in der Garnison von Namur einen Rekrutentransport empfangen. Von den erwarteten 20 Mann waren sieben desertiert, einer tot und einer in einem Duell umgekommen. Im gleichen Jahr hatte eine andere Recrüe von 19 Mann zwei Tote zu verzeichnen, und beim Eintritt in die Kompanie mussten drei als zu kleingewachsen ausgemustert und zurückgeschickt werden. Im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gestalteten sich die Transporte immer sicherer, vor allem in der langen Friedenszeit nach dem Siebenjährigen Krieg.

Nur ganz selten, fast zufällig, verrät eine Eintragung in den Manualen der Rekrutenkammer, wie die Deserteure durch Kontrollen von Maréchaussés in den Durchmarschländern und vielleicht auch beim Eintritt in die Eidgenossenschaft in Basel gekommen waren: "Hat einen falschen Urlaubspass mit sich geführt, in einem Abschied einen andern Namen missbraucht". Gefälschte Papiere mochten einzelne Deserteure etwa bei einem Kompanieschreiber erworben und auf ihrem Heimmarsch benützt haben. Die grosse Masse der Ausreisser aber musste ohne Dokumente das Risiko einer Desertion auf sich nehmen. In den Kompanie-

rödeln finden sich hin und wieder desertierte Kompanieschreiber, die sich vermutlich durch Fälschungen einen zusätzlichen Erwerb schaffen und dann selbst noch rechtzeitig desertieren konnten. Das könnte auch auf eine Anzahl der elf unteraargauischen Kompanieschreiber zutreffen: Drei von ihnen desertierten, und einer wurde mit Spiessrutenlaufen vom Regiment gejagt.

Wenn nach langem Marsch ein Rekrut ohne Krankheit, Streit und Angriff sicher in der Kompanie angekommen war, musste er Montur und Armatur und alles, was er zum Soldatenleben benötigte, anschaffen. Sein Décompte-Blatt begann sich auf der Schuldenseite zu füllen, denn er musste alles beim Hauptmann auf Kredit kaufen. Der Kompaniekommandant hatte das Recht, 60% des Soldes zurückzubehalten. Vom Rest kaufte er beim Hauptmann die Lebensmittel ein.

Die Deserteure

Schon beim Abmarsch in Bern oder beim Eintritt in die Kompanie begann in einzelnen Geworbenen der Gedanke an Desertion zu wachsen. Aus dem niederländischen Dienst desertierte ein Rekrut von Lenzburg schon nach acht Tagen Dienst! In allen drei Dienstländern war die Zahl der Ausreisser im ersten Dienstjahr, eingeschlossen die en route Desertierten, am höchsten. In Frankreich desertierten im ersten Dienstjahr von insgesamt 441 unteraargauischen Deserteuren 189, was 43% darstellt, in Sardinien-Piemont 241 von 624, was 39% beträgt, und in den Niederlanden 224 von 1085, was 20,6% entspricht. Diese Zahlen sind eindrücklich und werfen ein Licht auf enttäuschte Rekruten, die lieber die Gefahren der Desertion auf sich nahmen als weiterzudienen. Zu der etwas niedrigeren Anzahl in den Niederlanden trugen bestimmt die weite Entfernung von der Heimat und der Umstand bei, dass die Eidgenossenschaft nicht an die Niederlande angrenzt. Der Durchmarsch durch mehrere Länder wirkte vermutlich etwas abschreckend. Trotz allen Gefahren liess sich eine grosse Zahl der Erstjährigen nicht vom Rückmarsch abhalten. Die nachstehende Zusammenstellung der Deserteure in den Niederlanden nach Dienstjahren ist aufschlussreich und entspricht für das erste Dienstjahr derselben in Frankreich und Sardinien-Piemont. Sie zeigt auch eine grössere Desertion im vierten und fünften Dienstjahr. Das war der Zeitpunkt, in dem die Soldaten nach ausgedienter Zeit wegen Schulden beim Hauptmann den Abschied

nicht erhielten und sich mit einem Ré-engagement zum Weiterdienen verpflichten mussten. Aber vielen riss die Geduld, und sie desertierten, vermutlich ohne zu wissen, wie perfekt die Gwaltpatentfalle funktionierte.

	Berner Aargau	Uebriger Aargau
unbestimmbar	28	12
1. Dienstjahr	206	26
2. Dienstjahr	130	10
3. Dienstjahr	106	3
4. Dienstjahr	158	7
5. Dienstjahr	140	3
6. Dienstjahr	91	1
7. -12. Dienstjahr	192	2
13.-20. Dienstjahr	29	2
21.-32. Dienstjahr	5	1
	1085	67

Das Thema Desertion kehrt in allen Varianten in den Kompanierödeln, den Manualen der Rekrutenkammer und in der Korrespondenz mit den Regimentskommandanten wieder. In dieser Arbeit kann der zahlenmässige und prozentuale Anteil der unteraargauischen Deserteure an der Gesamtzahl der geworbenen Berner Aargauer errechnet werden. Von den 3894 für die Niederlande Geworbenen desertierten 1085, was 27,9% beträgt. Mit andern Worten: Jeder dritte bis vierte unteraargauische Soldat kehrte aus den bernischen Regimentern und den Gardekompanien ohne Erlaubnis nach Hause zurück. Aus Frankreich desertierte jeder vierte Soldat aus dem Berner Aargau. Am schlimmsten stand es in dieser Beziehung in Sardinien-Piemont, wo zwei von fünf unteraargauischen Soldaten ausrissen. Diese Zahlen sagen sehr viel aus. Sie beleuchten die Lage der Soldaten und weisen auf Zustände in den Regimentern hin, zu deren Verbesserung niemand im 18. Jahrhundert geschritten war, bis es dann zu spät war. Die Rekrutenkammer hatte vergeblich Vorschläge gemacht, die Soldaten nach ihrer ausgedienten Zeit nach Hause zu entlassen, um die starke Desertion zu verringern oder gar zu beseitigen. Die Soldaten darf man nicht beschuldigen, eidbrüchig und ehrlos geworden zu sein. Sie fühlten sich als Opfer unerfreulicher Zustände.

Der grösste Teil der Soldaten, mit denen sich die Rekrutenkammer befassen musste, waren Deserteure. Die Mitglieder der Kammer zeigten viel Verständnis. Es ist nicht etwa so, dass sie die Interessen der Hauptleute immer voranstellten. In den Verhandlungen befragten sie die Angeschuldigten über die "Ursachen der ergangenen Desertion". Natürlich befanden sich die Soldaten, die sich ohne Erlaubnis von der Truppe entfernt hatten, im Unrecht. Meistens konnten sie gegen die Vorhaltungen "keine rechtmässigen Einwendungen darwider tun". Aber sie brachten doch viel Unerfreuliches über die Zustände in einzelnen Kompanien vor die Kammer, die nicht zögerte, die Missstände dem betreffenden Regimentskommando mitzuteilen. Die Rekrutenkammer ging sogar so weit, einzelnen Hauptleuten zu befehlen, die Soldaten anzuhören und auf ihre Anliegen einzugehen. Hin und wieder mussten Deserteure schildern, welche Wege sie vom Regiment bis zur Heimat eingeschlagen hatten. Heinrich Lienhard von Buchs wurde 1738 gefragt, "welche route er von Ypern genommen" und wo er sich von den andern getrennt habe. Seine Aussagen mussten mit denjenigen des Mit-Desertierten Hans Ueli Aeschbach von Hendschiken übereinstimmen. Nicht gern im Zuchthaus sahen die Mitglieder der Kammer anständige Soldaten. Sie äusserten auch die Meinung, Soldaten gehörten nicht in eine solche Umgebung. Wenn die Kommandanten auf Verurteilung zu einer Leibesstrafe drängten, versuchten sie stets, einen Akkord zustande zu bringen. Sie fragten Beklagte immer wieder, ob sie zur Vermeidung des Schallenwerks nicht den verlangten Betrag zahlen wollten.

Eine Besonderheit des niederländischen Dienstes war, dass mehr Soldaten und Unteroffiziere als in Frankreich und Sardinien-Piemont von einem Heimaturlaub nicht mehr zur Kompanie zurückkehren wollten. Sie kamen mit einem Urlaubspass von drei Monaten "ins Land" und stellten sich dann vor die Rekrutenkammer, um sich dort "den Abschied zu erkaufen". Zuerst verpflichtete sie die Kammer, ein Handgelübde abzulegen, keinen andern Kriegsdienst anzunehmen, sondern die Antwort und einen Vorschlag des Hauptmanns abzuwarten. Die Kammer bemühte sich, einem Rückkehr-Unwilligen zuzureden, sich wieder zum Regiment zu begeben oder mit ihm einen Zeitpunkt zur Rückkehr zu vereinbaren. Aber von der Mehrzahl der Unwilligen wird berichtet, dass sie "ungeachtet aller erhaltenen gütlichen Weisungen" nicht mehr zurückmarschieren wollten. Liessen sie die Hauptleute nicht frei und beharrten auf der Rückkehr, galten sie als Deserteure. Der niederländische Dienst wies noch eine andere Besonderheit auf, nämlich den Arbeits-

Pass. Einzelne Soldaten erhielten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Möglichkeit, in einer der Garnison benachbarten grösseren Stadt für sechs Wochen zur Arbeit zu gehen und sich ihren Décompte aufzubessern. Der Arbeits-Pass war für sechs Wochen ausgestellt. Der Passinhaber musste dem Hauptmann geloben, nach Ablauf des Arbeitsurlaubs wieder zur Kompanie zurückzukehren. Aber einige der Beurlaubten erlagen der Versuchung, in der Grossstadt unterzutauchen. Sie wurden sogleich zu Deserteuren erklärt. Verfügten Ausreisser zu Hause über eigene Mittel, konnte der Amtmann auf Ersuchen der Hauptleute und der Rekrutenkammer Arrest über das Guthaben legen, was aber in Anbetracht der bekannten Mittellosigkeit der Soldaten nur in Ausnahmefällen vorkam.

Im ersten Band ist die Gesamtzahl aller Deserteure in den bernischen Soldtruppen in Frankreich und Sardinien-Piemont mit mindestens 18 000 angegeben. Die entsprechende Zahl beträgt für die Niederlande nach der untenstehenden Zusammenstellung 17 815. Wegen Lücken und fehlenden Rödeln darf diese Zahl auf 18 000 erhöht werden. Die Anzahl sämtlicher Deserteure in allen bernischen Soldtruppen in den drei Dienstländern im 18. Jahrhundert kann mit mindestens 36 000 Mann angegeben werden. Das entspricht der Stärke von 20 Regimentern zu 1800 Mann. Aus dem bernischen Staatsgebiet stammten 58,2% der Deserteure, aus der Eidgenossenschaft 13,7% und aus dem Ausland 28,1%. Für die nachstehende Zusammenstellung wurden die prozentualen Anteile an der Gesamtzahl der Deserteure und am Gesamtbestand aller bernischen Soldtruppen errechnet.

	Anzahl Deserteure	% der Gesamt-Desertion	% des Gesamtbestandes aller Truppen
1701-1787 Frankreich			
Unteraargauer	441	6,7	7,2
1737-1797 Sardinien			
Unteraargauer	624	5,7	6,5
1701-1795 Niederlande			
Unteraargauer	1 085	6,1	7,3
	2 150		
1701-1787 Frankreich			
Deutsch- und Welschberner	3 664	56,1	59,1
Eidgenossen	836	12,8	13,9
Landsfremde	2 031	31,1	27
	6 531		
1737-1797 Sardinien			
Deutsch- und Welschberner	5 264	48,6	60,4
Eidgenossen	1 778	16,4	13,5
Landsfremde	3 797	35	26,1
	10 839		
1701-1795 Niederlande			
Deutsch- und Welschberner	11 554	64,8	70,9
Eidgenossen	2 204	12,4	10,5
Landsfremde	4 057	22,8	18,6
	17 815		

Die Zahlen sind aufschlussreich und geben die Möglichkeit zu interessanten Vergleichen. In allen drei Dienstländern zeigt sich die gleiche Erscheinung: Die Landsfremden waren prozentual an der Desertion mehr beteiligt als ihr prozentualer Anteil am Gesamtbestand der bernischen Truppen beträgt. Sie desertierten verhältnismässig häufiger als die Soldaten aus der Eidgenossenschaft und dem bernischen Staatsgebiet. Von der Motivation her gesehen ist ihr Verhalten verständlich. Sie hatten kein besonderes Interesse an einem bernischen Regiment. Ein ähnliches, wenn auch etwas abgeschwächteres Verhalten zeigen die Eidgenossen. Sie desertierten in Sardinien und den Nieder-

landen verhältnismässig öfter als die Deutsch- und Welschberner. Die Angehörigen des bernischen Staatsgebietes fühlten sich im allgemeinen mehr mit einem Berner Regiment verbunden als die Nichtberner, denen die in den heimatlich-bernischen Farben gehaltenen Fahnen und Trommeln weniger oder gar nichts bedeuteten.

Im ersten Band ist das Problem der Desertion im ausgehenden 17. und dem ganzen 18. Jahrhundert ausführlich und grundsätzlich dargestellt. Mit ihr mussten die Generalstäbe rechnen und sie in ihre Operationspläne einbeziehen. Sogar in den Kriegsministerien konnte diese üble Erscheinung in allen Fremdenregimentern nicht übersehen werden, und die Minister zeigten sich recht ungehalten und ungnädig darüber. Im Jahre 1762 äusserte sich der französische Kriegsminister in einem Memorial darüber, wie stark unter den Schweizer Truppen und namentlich unter den Berner Untertanen die Desertion eingerissen habe. Die Räte beauftragten die Rekrutenkammer, im Mai jenes Jahres ihnen zu berichten. Sie hatte schon mehrmals auf die Abschaffung von Uebelständen gedrängt, ihre Vorschläge waren jedoch nie befolgt worden. Die mit den Problemen des Solddienstes wirklich vertraute Kammer machte immer auf die gleichen in den Kompanien begangenen Fehler aufmerksam, vor allem auf die übermässige Kreditgewährung, die anschliessende Verschuldung der Soldaten und die Verweigerung des Abschiedes. Da niemand auf die vernünftige und mutige Stimme der Rekrutenkammer zu hören schien und der Dienstbetrieb in den Regimentern unverändert weiterging, lief alles so fort bis zur Katastrophe nach der französischen Revolution. Wie verheerend die Desertion die Aktionen eines Regiments beeinflusste, zeigt das Beispiel des Berner Regiments in Sardinien-Piemont kurz vor der Auflösung. Mit einem Gesamtbestand von 2214 Mann verlor es 1796 32% durch Desertion und büsste seine Schlagkraft und Aktionsfähigkeit ein, denn dem Kommandanten blieb am Ende noch ein Regiment mit einem Effektivbestand von 1226 Mann! Im folgenden Jahr betrug die Desertion noch immer 19,5%. Bald darauf wurde das vielfach dezimierte Regiment aufgelöst. Die Desertion wirkte sich auch auf die Aktionsfähigkeit der Regimenter aus. Sie konnten keine grossen Märsche zurücklegen, weil dabei, vor allem nachts und in Waldgebieten, immer Soldaten desertierten. Die Offiziere trauten ihrer Mannschaft nicht. Beim Abmarsch aus den Quartieren mussten die Lager stets durchsucht werden. Mit Gabeln wurden Heu und Stroh durchstochen und nach versteckten Zurückbleibenden gesucht. Ueli Bräker, der "Arme Mann im Tockenburg", hat in seiner Lebensgeschichte an-

schaulich geschildert, aus welchen Verstecken und in welchen Verkleidungen die preussischen Maréchaussés die Flüchtigen hervorholten und einer schrecklichen Strafe zuführten.

Die Desertion war weder an das Dienstalter, noch an den Grad im Unteroffizierskorps gebunden. Ganz junge Cadets wie altgediente Sergeanten entfernten sich verbotenerweise und zogen heimwärts. Auch Soldaten in einer gewissen Vertrauensstellung beim Kommandanten, die Kompanieschreiber, Secrétaires genannt, liessen sich das gleiche Vergehen zuschulden kommen. Sogar je ein Prevost und Feldscher aus dem Unteraargau desertierten. Der dienstälteste unteraargauische Deserteur, der Kompanieschreiber Ludwig Bürer aus dem Amt Schenkenberg, verliess nach 31 Jahren 4 Monaten die Kompanie. Der Dienstjüngste und erst in die Kompanie Eingetretene, Johannes Häfeli von Lenzburg, ergriff nach acht Tagen die Gelegenheit zur Desertion. Einige Tage länger hielten es drei andere unteraargauische Rekruten im fremden Kriegsdienst aus: Jakob Hediger von Reinach blieb 16 Tage, Sebastian Goldenberger von Schmiedrued diente 17 Tage, und Johannes Häusermann von Zofingen harrte 23 Tage aus. Von den acht Cadets aus den unteraargauischen Städten hielten drei das harte militärische Leben nicht aus. Zwei kamen aus Aarau: Johannes Schmuziger desertierte nach 1 Jahr 1 Monat Dienst, und Johannes Wassmer wollte nach 1 Jahr 2 Monaten ebenfalls nicht mehr die Offizierslaufbahn einschlagen und zog unerlaubterweise zurück nach Aarau. Der dritte Cadet, Rudolf Roth von Aarburg, verliess die Kompanie nach 4 Jahren 1 Monat, vermutlich nicht wegen den Härten des Soldatenlebens, sondern eher aus Aerger und Enttäuschung darüber, nach über vier Jahren noch nicht zum Fähnrich befördert worden zu sein. Vielleicht war er zur Erfüllung der Aufgaben des untersten Subalternoffiziers unfähig gewesen oder aber bei den Beförderungen einfach übergangen worden.

Die Toten

Wer sich in das Namensverzeichnis dieses und des ersten Bandes vertieft, wird keine geringe Zahl von gefallenen Aargauern finden. "Gefallen in der Schlacht von Malplaquet" steht am häufigsten zu lesen. Sie verloren ihr Leben auch in andern Schlachten, so bei Oudenaarde, Ramillies, Fontenoy, Laveld, Pietralunga, Notre Dame de Lormes. Neben diesen grossen und in die Geschichte eingegangenen Feldschlachten

fanden noch viele kleinere Kämpfe statt. Bei solchen heisst es bloss in den Rödeln etwa "in der Bataille geblieben vor Namur". Bei Kämpfen um die Vorwerke und Wälle von Städten ereilte der Tod viele Soldaten, Angreifer und Verteidiger. Bei ihnen kann etwa eingetragen sein "ist in der Aktion totgeschossen". Verhältnismässig häufig findet der Leser in den Namensverzeichnissen Hinweise auf schwer umkämpfte Städte: "Gefallen bei der Schanze von Toul, auf den Batterien von Bouchain" oder "geblieben bei der Belagerung von Ryssel (Lille), Douai, Le Quesnoy". Ganz besonders betroffen müsste ein Leser sein,

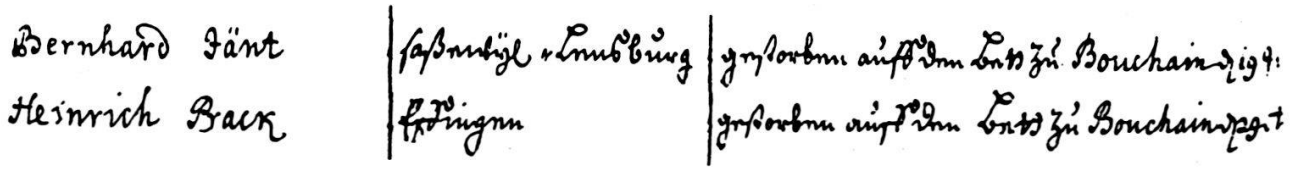

Abb. 7 Bernhard Jent von Safenwil und Heinrich Brack von Effingen sind gefallen auf den Batterien von Bouchain 1712

wenn er einen seiner Vorfahren unter den Toten finden würde. Neben 1283 Namen unter Berner Aargau und 98 unter übriger Aargau stehen Kreuze. Alle Toten wurden zu Staub in fremder Erde, in Frankreich, den Niederlanden, Deutschland und Italien. Mindestens 1381 Menschen aus dem Aargau verloren ihr Leben als Angehörige einer bernischen Soldtruppe, sei es in einer militärischen Aktion, in einem Hospital, in einer Infirmerie oder bei Unfällen. Es ist möglich gewesen, bei vielen Toten das Sterbedatum und öfters auch den Sterbeort anzugeben. So interessant die Lektüre der Namensverzeichnisse auch sein mag, vermittelt sie doch noch kein Bild vom Verhältnis zwischen der Anzahl der Toten und der Gesamtzahl der Dienstleistenden. Davon handelt eine der untenstehenden Zusammenstellungen.

Aus den Namensverzeichnissen geht hervor, dass viele Soldaten früh gestorben waren. Im ersten Band weisen Zahlen darauf hin, dass in Frankreich und Sardinien-Piemont der Anteil der Soldaten aus dem Aargau, die im ersten und zweiten Dienstjahr gestorben waren, sehr hoch war. Das galt auch für den niederländischen Dienst und geht aus den beiden untenstehenden Zusammenstellungen hervor. Es ist schon länger bekannt, dass im 18. Jahrhundert weniger Soldaten in den Schlachten gefallen als in den Krankenzimmern gestorben waren. Das galt auch für die bernischen Soldtruppen. Der Tod hielt reiche Ernte

in den primitiven und unhygienischen Infirmerien und Hospitälern. Der grössere Teil der Toten war in verseuchten Sälen an Infektionskrankheiten gestorben. Wegen den fehlenden medizinischen Kenntnissen mussten noch bis weit in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts hinein Ungezählte sterben. Bei einer Massierung von Menschen, wie sie eine Kompanie, ein Bataillon oder gar ein Regiment darstellt, mussten Infektionskrankheiten grassieren und oft epidemisch auftreten. Auffällig ist an der untenstehenden zahlenmässigen Erfassung der Toten nach ihren Dienstjahren in den Niederlanden, wie ähnlich dort die Verhältnisse wie in Frankreich und Sardinien-Piemont lagen.

		Berner Aargau	Uebriger Aargau
	unbestimmbar	21	4
1.- 6.	Monat	45	3
7.-12.	Monat	53	5
2.	Dienstjahr	97	2
3.	Dienstjahr	75	1
4.	Dienstjahr	61	1
5.	Dienstjahr	35	
6.	Dienstjahr	31	2
7. -12.	Dienstjahr	86	5
13.-20.	Dienstjahr	26	2
21.-52.	Dienstjahr	63	1
		593	26

Das frühe und häufige Sterben der jungen Soldaten in den ersten Dienstjahren veranschaulicht die Zusammenstellung der prozentualen Anteile der Toten an der Gesamtzahl. Zum Vergleich werden neben die niederländischen auch die französischen und sardinischen Prozentzahlen gestellt.

	Frankreich		Sardinien		Niederlande	
Dienst-jahr	Berner Aargauer	Gesamt-Aargauer	Berner Aargauer	Gesamt-Aargauer	Berner Aargauer	Gesamt-Aargauer
1.u.2.	38,5	37,3	54	52	32,9	33,1
3.	12	11,1	9,6	10	12,6	12,3
4.	8	7,8	8,7	8,1	10,3	10
	58,5	56,2	72,3	70,1	55,8	55,4

In Sardinien überlebte mehr als die Hälfte aller Verstorbenen die beiden ersten Dienstjahre nicht. Daraus kann man schliessen, dass in diesem südlichen Land die hygienischen Verhältnisse ungenügend gewesen sein mussten, die Quartiere schmutzig und die Krankensäle Infektionshöhlen. In Frankreich überlebte die Hälfte der Toten das dritte Dienstjahr nicht. In den Niederlanden stand es in dieser Beziehung nicht viel, aber doch etwas besser als in Frankreich. Warum, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vermutlich hatten die guten niederländischen Universitäten doch einen minimen Einfluss auf den Stand der medizinischen Betreuung, so dass für die Behandlung der kranken und verletzten Soldaten dort mehr Sorgfalt und Sauberkeit aufgewendet worden war als in den beiden andern Dienstländern. Das weitverbreitete frühe Sterben der jungen Soldaten hatte auch in einem Soldatenlied einen Niederschlag gefunden: "Ich bin ein Jungsoldat von einundzwanzig Jahren, meine Lebenszeit ist aus, ich muss in's Totenhaus".

Der Tote mit der kürzesten Dienstzeit in niederländischen Diensten war Hans Rudolf Graf von Suhr, der 1744 neun Tage nach seinem Eintritt in die Kompanie starb. Das gleiche Schicksal erlitt 1785 Sebastian Wernli von Thalheim zehn Tage nach Erreichen der Kompanie in Maastricht. Nur 23 Tage Dienst leistete 1712 Hans Rudolf Stäheli von Schinznach. Von Heinrich Härdi von Schöftland und Jakob Suter von Suhr wird berichtet, sie hätten 1710 und 1794 nur kurze Zeit Dienst geleistet und seien dann gestorben. Vielleicht hatten die ungewohnten, harten Marschleistungen von Bern bis in die Niederlande ihre Kräfte so erschöpft, dass sie sich nicht mehr erholen konnten.

Neben den Frühverstorbenen gab es in den Niederlanden nicht wenige Altgediente, die bei ihrem Ableben zwischen dem 21. und 52. Dienstjahr standen. Allein elf dieser Veteranen hatten zwischen 40 und fast 52 Jahren gedient. Die sieben ältesten von ihnen seien hier näher betrachtet. Es handelt sich um einen Sergeanten, einen Prevosten und fünf einfache Soldaten. Der 1688 geborene Hans Kyburz von Erlinsbach war 1709 in eine bernische Kompanie eingetreten, zu der Zeit der grossen Kämpfe im Spanischen Erbfolgekrieg. Dann machte er den Oesterreichischen Erbfolgekrieg mit und überstand die Kämpfe und Rückzüge der niederländischen Armee. Er starb als Prevost mit der hohen Dienstzeit von 51 Jahren 10 Monaten 1761 in Maastricht. Im Jahre 1674 war in Asp, ebenfalls in einer Juragegend, Urs Zingg geboren. Mit 20 Jahren zog er 1694 nach den Niederlanden. Er war einer der ersten Soldaten in der von drei Berner Generallieutenants aufgebauten

Soldtruppe und machte die harten Kriegszüge am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts mit. Er erlebte 1741 noch den Ausbruch des Oesterreichischen Erbfolgekrieges. Bei seinem Tod im Jahre 1743 hatte dieser einfache Soldat eine Dienstzeit von 49 Jahren 8 Monaten erreicht. Zwischen dem 19. und 21. Altersjahr liess sich Rudolf Schaffner von Schinznach 1698 für die Niederlande anwerben. In den Kriegs- und Friedensjahren musste er sich soldatisch bewährt haben, denn er wurde zum Sergeanten befördert. Zur Zeit des Oesterreichischen Erbfolgekrieges starb er 1747 mit 49 Dienstjahren. Samuel Gloor von Entfelden trat 1727 in eine Kompanie ein. Nach 19 Jahren Dienst gehörte er zu jener grossen Zahl von Kriegsgefangenen, die im Februar 1746 von Brüssel nach Innerfrankreich abgeführt wurden. Im Januar 1749 konnte er nach den Niederlanden zurückmarschieren und diente bis zu seinem 1776 erfolgten Tod als einfacher Soldat weiter. Er erreichte eine Dienstzeit von 48 Jahren 11 Monaten. Am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahre 1713 liess sich Hans Märki von Mandach anwerben. Er erlebte ebenfalls die dreijährige Kriegsgefangenschaft in Frankreich. Nach einer Dienstzeit von 47 Jahren 7 Monaten starb er 1760 als einfacher Soldat in Maastricht. Im Jahre 1733 begab sich Heinrich Dutly von Schöftland in eine niederländische Kompanie. Auch er musste die dreijährige Kriegsgefangenschaft in Frankreich durchstehen. Als einfacher Soldat starb er 1778 nach einer Dienstzeit von 45 Jahren 4 Monaten. Im Alter von 18 oder 19 Jahren trat Heinrich Meier von Mönthal gerade beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie ein. Er starb im Oesterreichischen Erbfolgekrieg im Jahre 1746 als einfacher Soldat nach einer Dienstzeit von 44 Jahren 6 Monaten. Ein Vergleich zwischen der Anzahl aller Toten und der Anzahl aller Dienstleistenden ergibt ein Resultat, das zum Nachdenken anregt. Es zeigt, dass viele der Ausgezogenen nicht mehr zurückkehrten, denn der Prozentsatz der Verstorbenen war hoch, wie die folgende Zusammenstellung beweist.

	Berner Aargau		Uebriger Aargau	
Land	Anzahl Soldaten	Anzahl Tote	Anzahl Soldaten	Anzahl Tote
Frankreich	1636	275 = 16,7%	232	28 = 12,1%
Sardinien	1565	415 = 26,5%	146	44 = 30,1%
Niederlande	3894	593 = 15,2%	280	26 = 9,3%
	7095	1283 = 18,1%	658	98 = 14,9%

Die Zahlen lassen sich in Worte umsetzen: In Frankreich starb jeder sechste Aargauer aus dem bernischen Regiment und den Gardekompanien. In Sardinien-Piemont verlor im bernischen Regiment jeder vierte Aargauer das Leben. In den Niederlanden starb fast jeder siebte Aargauer aus den bernischen Regimentern und den Gardekompanien.

Da zogen die geworbenen jungen Leute aus in den fremden Kriegsdienst, freiwillig oder gezwungen, und jeder hoffte, eines Tages wiederzukehren. Aber das war nicht allen beschieden. Von den 7095 unteraargauischen Soldaten aller bernischen Regimenter und Gardekompanien starben 1283, was 18,1% beträgt. Für den einzelnen Soldaten war es höchst entscheidend, ob er nach Süden ins Piemont, nach Westen nach Frankreich oder an den Niederrhein in die Niederlande zog. Im Königreich Sardinien-Piemont war die Todesrate am höchsten.

Im Regimentsstab mussten die Totenscheine, certificats mortuaires genannt, gesammelt und durch den deutschen oder welschen Feldprediger an die Rekrutenkammer geschickt werden. Da trugen die Kurierpferde traurige Meldungen in die Heimat. Von Bern aus gelangten die Scheine in die Kirchgemeinden hinaus. Nicht alle Prädikanten machten eine entsprechende Eintragung in das heimatliche Totenregister. Es ist aber andererseits auch nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Totenrödeln verstorbene Soldaten verzeichnet sind, die im Namensverzeichnis, das sich ja auf die Kompanierödel stützt, kein Kreuz aufweisen. Die Eintragungen in den Rödeln, die zuweilen aus dem Feldzug kamen, sind nicht immer vollständig. Die Kompanieschreiber waren gelegentlich uninteressierte oder nachlässige Landsfremde. Verschreibungen kamen auch vor. Wie konnte ein Deutsch-Lothringer oder Deutscher zwischen Mörigen und Möriken, Bützberg und Bözberg, Aarberg und Aarburg, Gondiswil und Gontenschwil unterscheiden? Verwechslungen zwischen dem eidgenössischen Amt Baden und dem deutschen Land Baden waren nicht zu vermeiden. Hin und wieder waren Ortsbezeichnungen und Namen der Toten so verstümmelt, dass der Schreiber der Rekrutenkammer die Totenscheine nicht weiterleiten konnte. Wie sollte ein welscher Schreiber die Namen Läuchli oder Gaberthül zu Papier bringen! Kamen die Scheine in der richtigen Kirchgemeinde an, wussten einzelne Prädikanten auch nicht, wo diese landesabwesenden Toten eingetragen werden sollten. Dann gab es einfach keine Eintragung. Hin und wieder verwendeten Prädikanten die Innenseite der pergamentenen Einbände der Totenbücher, um darauf die gemeldeten toten Soldaten zu verzeichnen. Die Lokalhi-

storiker und Genealogen können solche Eintragungen mit den Namensverzeichnissen vergleichen.

Noch bleibt die Anzahl aller Toten der bernischen Soldtruppen in allen drei Dienstländern zu ermitteln. Im ersten Band sind die Mindestzahlen für Frankreich und Sardinien-Piemont aufgeführt. Die entsprechende Zahl für die Niederlande kann aus der Beilage 1 in diesem Band berechnet werden. Die Zusammenstellung aller Toten sämtlicher bernischen Soldtruppen im 18. Jahrhundert ergibt folgendes Bild:

Frankreich	mindestens	4 400
Sardinien	mindestens	5 300
Niederlande	mindestens	8 000
	mindestens	17 700

Die genaue Anzahl in den Niederlanden beträgt 7932. Da die Kompanierödel jedoch im ersten Jahrzehnt, also gerade in einer Zeit grosser Verluste, Lücken aufweisen, darf eine Aufrundung auf mindestens 8000 vorgenommen werden. Die Zusammenstellung besteht nicht aus ungefähren runden Zahlen, sondern sie wurden sorgfältig abgewogen und verglichen. Sie stellen ein Minimum dar, sind auf keinen Fall übertrieben und sollten der historischen Wahrheit nahekommen. Es wird vielleicht einmal schweizerischen Historikern gelingen, die genauen Zahlen aus den grossen Archiven von Paris, Den Haag und Turin zu erarbeiten. Vorläufig muss man sich mit den vorliegenden, aus dem grossen Berner Archivmaterial hervorgegangenen Zahlen begnügen.

Interessant ist auch ein Vergleich zwischen dem prozentualen Anteil der toten Unteraargauer und dem prozentualen Anteil der Unteraargauer am Gesamtbestand der Berner Soldtruppen. Daraus kann abgeleitet werden, ob sich die Sterbezahlen in einem verhältnismässigen Rahmen befunden hatten oder ob in einem der Dienstländer mehr Tote aus dem Aargau als aus andern Gegenden stammten.

Land	% Anteil an der Gesamt-Totenzahl	% Anteil am Bestand aller Dienstleistenden
Frankreich	6,9	7,2
Sardinien	8,2	6,5
Niederlande	7,4	7,3

Die Zahl der toten Unteraargauer in Frankreich und den Niederlanden entspricht dem Anteil der Unteraargauer am Gesamtbestand der berni-

schen Truppen in den beiden Ländern, hingegen besteht eine Differenz zwischen beiden Zahlen in Sardinien-Piemont. Es bedeutet, dass die Verluste der Unteraargauer durch Tod in diesem Land höher waren als sie dem Anteil am Gesamtbestand des bernischen Regiments entsprochen hätten. Im Piemont starben etwas mehr Soldaten aus dem Unteraargau als aus andern Gegenden. Woran das lag, lässt sich aus dem Archivmaterial nicht beantworten.

Zum Abschluss der zahlenmässigen Darstellung der Verhältnisse um den Tod der Aargauer in fremden Kriegsdiensten soll noch ihr Jahresdurchschnitt errechnet werden. Die Wirklichkeit verlief nicht gleichmässig, sondern hing von Kriegs- oder Friedenszeiten und den jeweiligen Beständen der Regimenter ab. Im ersten Band ist erwähnt, dass in Frankreich im Jahresdurchschnitt 48 Soldaten starben. In Sardinien-Piemont waren es 92. Für die Niederlande beträgt die Durchschnittszahl 86. Zu beachten ist dabei, dass dieses Land mehr als die Hälfte aller bernischen Soldtruppen engagiert hatte. Aus der bedeutend grösseren Anzahl Soldaten in niederländischen Diensten starben verhältnismässig viel weniger als in den beiden andern Dienstländern.

Die Pensionierten

In allen Dienstländern der Berner rechnete man mit der Pensionierung alter und invalider Soldaten. Das sah schön auf dem Papier aus. In Wirklichkeit aber wollten die Dienstherren wenig oder noch lieber gar nichts leisten. Frankreich pflegte den üblen Brauch, die reformierten Soldaten stark zu benachteiligen. Die beiden Könige Ludwig XIV. und XV. waren bigotte Monarchen und wollten zugunsten reformierter Truppen nur ein Minimum an Leistungen aufbringen. Das geht deutlich aus der untenstehenden Zusammenstellung der Pensionen an die Aargauer hervor. Der König von Sardinien zeigte sich etwas aufgeschlossener, aber seine Zustimmung zu so wenigen Invalidenrenten ist kleinlich, wenn auch nicht gar so schäbig wie die Haltung der französischen Könige. Nun stellte sich bei der Bearbeitung der holländischen Kompanierödel die Frage, ob denn nicht die Prinzen von Oranien und die Generalstaaten der Niederlande gegenüber ihren aus glaubensverwandten Kantonen stammenden Soldaten grosszügiger eingestellt waren. Das hätte eigentlich schon aus dem Grund erwartet werden dürfen, weil die Niederländer den Schweizer Regimentern einiges zu verdanken hatten.

Aber die reichen Niederländer hatten in Bezug auf die Pensionierung alter und invalider Soldaten genau so schäbig wie die Franzosen gehandelt. Da galt nicht die geringste Solidarität unter Glaubensgenossen. Gerade die Niederländer hatten im 17., dann aber besonders zu Anfang des 18. Jahrhunderts stets an die Solidarität unter Glaubensgenossen bei den reformierten Räten appelliert, um Truppen zu erhalten. Bei der Frage der Pensionierung aber war ihnen das Geld wichtiger, und die Regenten handelten wie kleine Kaufleute. Im ganzen Jahrhundert bewilligten sie 27 Pensionen an Aargauer, mussten sich 1750 bei der grossen Abdankung 44 Invalidenbrevets abtrotzen lassen, und 1796 bewilligte die Batavische Republik unter dem Einfluss der Franzosen 106 wertlose, nicht einlösbare Invalidenbriefe. Die untenstehende Zusammenstellung der erteilten Pensionen an aargauische Soldaten zeigt erneut, wie unwürdig die Eidgenossenschaft behandelt wurde und was sie sich alles bieten liess.

Land	Unteraargau		Uebriger Aargau	
Frankreich	mit 1636 Mann	1 Pens.	mit 232 Mann	9 Pens.
Sardinien	mit 1565 Mann	16 Pens.	mit 146 Mann	3 Pens.
Niederlande	mit 3894 Mann	26 Pens.	mit 279 Mann	1 Pens.
		44 Pens. 1750		
		106 Pens. 1796		

Ueber die Rentenbezüger und die Abgewiesenen ist im ersten Band ausführlich berichtet, so dass hier nur die Verhältnisse in den Niederlanden näher betrachtet werden. Von den an 26 Soldaten aus dem bernischen Aargau erteilten Pensionen entfallen zwölf auf Altgediente, der Rest auf junge Verstümmelte und einen nicht bestimmbaren Rentenbezüger. Von den Estropierten war David Hofmann von Aarburg so zerschossen, dass er noch vor dem ersten Rentenbezug im Januar 1713 in Den Haag starb. Die Ablehnung vieler Gesuche von Altgedienten und Estropierten durch das Kriegsministerium und die Generalstaaten war der damals reichsten Nation Europas unwürdig. Es heisst, dass im 18. Jahrhundert viele Niederländer mit Verachtung auf den Soldatenstand geblickt, sich aber nicht geschämt hätten, den militärischen Schutz anzunehmen. Die jährliche Pension von 50 Livres pro Mann war für die Regenten und Handelsleute zu viel. 1750 aber ertrotzten 44 estropierte Abgedankte in einem Regiment einen Invalidenbrief [30].

Einige der pensionierten Estropierten hatten nur wenige Jahre Dienst geleistet, als sie den begehrten Invalidenbrief bekamen: Jakob Heuberger von Bözen 2 Jahre 4 Monate, Konrad Buchmann von Veltheim 2 Jahre 10 Monate und Rudolf Räber von Aarau 3 Jahre 6 Monate. 1709 war Jakob Ott von Aarau in der Schlacht von Malplaquet verstümmelt worden, erhielt jedoch erst 1712 eine Pension. 1793 erlitt Johannes Spring von Rued schwere Wunden im Feld, bekam aber auch erst drei Jahre später eine Rente zugesprochen. Hans Jakob Müller von Schöftland hatte 5 Jahre 5 Monate gedient, als er zur Pension verabschiedet wurde. Aus Rued stammte ein zweiter Pensionierter, Friedrich Gloor, der 5 Jahre 9 Monate Dienst leisten konnte. Bei der Belagerung von Yperen erlitt Ulrich Biath von Küttigen Verstümmelungen und erhielt 1749 die Pension nach 8 Jahren 5 Monaten Dienst. Der 29jährige Hans Hediger von Reinach bekam 1713 nach 10 Jahren Dienst die Pension zugesprochen.

Vielen Altgedienten blieb keine andere Wahl, als bis zum Tode weiterzudienen, weil die niederländischen Behörden ihre Gesuche um eine Invalidenrente abschlägig beantworteten. Dadurch wurden sie zu einer Belastung für die Kompanien. Mit 30 und mehr Dienstjahren waren Soldaten kaum mehr den Strapazen des Exerzierens und Marschierens gewachsen, sondern mussten als fast vergreiste Männer betrachtet werden. Sie wurden jedoch nicht aus der Kompanie geschickt, sondern genossen das Gnadenbrot. Interessant ist, dass in Frankreich alle Soldaten an den Lebensunterhalt von Invaliden beitragen mussten. Von den gegen Ende des Jahrhunderts infolge der starken Geldabwertung auf 15 Livres gestiegenen Monatssoldes eines Soldaten mussten nach einer königlichen Verordnung die "quatre deniers par livre" zurückbehalten werden. Drei Deniers dienten zu Invaliden-Pensionen. Der vierte Denier blieb dem Obersten überlassen, um daraus Offizieren und Unteroffizieren "in Nöten beizustehen oder selbige zu gratificieren"[31].

Nur elf Soldaten mit hohen Dienstjahren aus dem bernischen Aargau kamen in den Genuss der sogenannten "Invaliden", dazu einer aus dem übrigen Aargau. Die 44 im Jahre 1750 ertrotzten Renten müssen hier unberücksichtigt bleiben, weil zu wenig darüber bekannt ist. Wie eine Zusammenstellung im Abschnitt über die Toten festhält, standen verhältnismässig viele aargauische Soldaten zwischen dem 21. und 52. Dienstjahr. Bedauerlicherweise mussten sie alle bis zum Tode dienen, weil ihnen keine Pension zuteil wurde. Die Zuteilung von nur 12 Inva-

lidenrenten an aargauische Altgediente kommt einer Verhöhnung alter Soldaten gleich, von denen einer sogar über ein halbes Jahrhundert Dienst geleistet und seine Kraft für die Niederlande hergegeben hatte. Bei der Eingabe des Gesuches prüften die Behörden die Anzahl der mitgemachten Feldzüge und Schlachten, die Schwere der erlittenen Verwundungen, Zeugnisse tapferen Verhaltens und andere gute soldatische Eigenschaften mehr. Erstaunlich ist, dass die protestantischen Niederländer sich ein Mal vom konfessionellen Denken lösen konnten und dem katholischen Sergeanten Anton Ulrich, vermutlich aus Zeiningen stammend, das Pensionsbrevet erteilten. Er hatte 36 Jahre 5 Monate gedient, zuletzt als Prevost [32].

Ein Mal sahen sich die Niederländer gezwungen, etwas tiefer als gewohnt in den Geldbeutel zu greifen und Pensionen zu bewilligen. Hätten sie dieses Zeichen des guten Willens verweigert, wäre ihr Ruf in der Eidgenossenschaft geschädigt worden. Die Begebenheit spielte sich um die Jahrhundertmitte ab. Nach dem Friedensschluss von Aachen am 18. Oktober 1748 rüsteten die Niederländer wie gewohnt stark ab. Die Gefahr war verzogen, die Anwesenheit vieler fremder Soldaten war überflüssig und kostete nur Geld, also mussten sie das Land verlassen. Das traf auch die Berner Regimenter. Das Regiment von Graffenried marschierte nach Hause, wo seine letzten Soldaten 1751 eintrafen. Schon 1749 waren die beiden andern Regimenter gezwungen, mit Abdankungen zu beginnen. Im Regiment Constant wurde anfänglich mit 11 Mann nur zögernd abgedankt. Aus dem Regiment Stürler kehrten 230 Abgedankte zurück. Im folgenden Jahr gingen die Abdankungen weiter. Aus dem Regiment Stürler mussten 357 Mann heimkehren, aus dem andern 298. Abdankungen brachten meistens Unruhe und Unsicherheit in die Einheiten, und damit waren oft Unzufriedenheit und Missstimmung verbunden, denn nicht alle der 896 Abgedankten waren über die Entlassung erfreut. Es scheint, dass 1750 im Regiment Constant viele körperlich Geschädigte sich benachteiligt fühlten. Die Schwächeren wurden nach alter Erfahrung mit Vorliebe zuerst heimgeschickt, das kannten alle Soldaten. In den Kompanierödeln dieses Regiments von 1750 erscheinen auf einmal unter den 298 Abgedankten 44 Soldaten mit der Pension aux Invalides. Begründet wurde die Erteilung der meisten Brevets mit "estropiés, wegen blessuren". Hier hatten offensichtlich die Pensionen abgetrotzt werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Regiment Stürler ebenfalls vermehrt und nach niederländischen Vorstellungen fast massenweise Invalidenrenten bewilligt worden waren,

aber die Schreiber hatten darüber keine Eintragungen gemacht. Natürlich ist es schwierig, die damalige Lage zu rekonstruieren, aber es scheint wahrscheinlich zu sein, dass am Ende eines verlustreichen Krieges mit den verlorenen Schlachten von Fontenoy, Roccourt und Laveld sich viele Estropierte nicht ohne weiteres abschieben liessen. Angesichts einer zornigen Stimmung in der Truppe hatten die Niederländer die Gesuche der vielen Geschädigten wohl oder übel in etwas grösserer Zahl berücksichtigen müssen. Hätten sie keinen guten Willen gezeigt, wäre vermutlich der Nachschub an Rekruten zurückgegangen. Auch schon damals hatte alles seine Grenzen. Die Dienstherren konnten ihre Geldsucht nicht auf die Spitze treiben, ohne bei den Soldaten und dem Volk, das die Rekruten stellte, in einen schlechten Ruf zu geraten. Das wäre bestimmt der Fall gewesen, wenn so viele Verkrüppelte ohne Entschädigung nach Hause gekehrt wären. Es kamen ohnehin noch genug mittellose Invalide in ihre Heimatgemeinden zurück, wo sie unerwünscht und als Last zu leben gezwungen waren. Wie mancher von ihnen musste in der Bettelkehre von einem Bürger zum andern essen gehen. Es war eben eine der Kehrseiten der Fremdendienste, dass die "Unnützen" heimgenommen und bis an deren Ende unterhalten werden mussten.

Die Situation von 1750 hatte eine interessante Parallele im Jahre 1796. Wiederum herrschten Unruhe, Unzufriedenheit über die Soldrückstände und Unsicherheit im Regiment. Die Generalstaaten als Dienstherren existierten nicht mehr. An ihre Stelle war die 1795 von den revolutionären Franzosen geschaffene Batavische Republik getreten. Vom Januar bis April 1796 bereiteten sich die Reste des letzten in den Niederlanden noch erhalten gebliebenen Regiments auf die Entlassung und Auflösung vor. Es war das Regiment des Generalmajors de Goumoëns, das zu jenem Zeitpunkt noch einen Bestand von 947 Mann aufwies. Die Batavische Republik zeigte in ihrem revolutionären Schwung soziales Verständnis und erteilte am 1. Februar 106 Estropierten und Altgedienten, jedem neunten Mann im Regiment, ein Invalidenbrevet! Das bedeutete eine gutgemeinte Geste, mehr nicht, denn es war nicht möglich, von diesem neuen Staat Rentenzahlungen zu erhalten. Die Republikaner, die solche nutzlose Papiere austeilten, wussten am besten, wie leer ihre Staatskasse war und dass die Verpflichtungen den verkrüppelten und alten Soldaten gegenüber nie eingehalten werden konnten. Ende April begann der Rückmarsch von 616 Mann, unter ihnen die 106 betrogenen Pensionsberechtigten. 146 Mann wollten einzeln

zurückreisen, 111 blieben in den Niederlanden, 41 Kranke wurden zurückgelassen, der Rest von 33 Mann waren Verurteilte, Deserteure und Tote. Die 106 Besitzer eines Invalidenbrevets - unter ihnen sechs Unteraargauer - werden sich dann spätestens in der Heimat bewusst geworden sein, wie wertlos das Schriftstück war, das sie in den Händen hielten. Sie vergrösserten in der Heimat die Masse der Armengenössigen.

Die Gefangenen und die Kriegsgefangenen

Die Ueberschrift scheint auf den ersten Blick merkwürdig zu sein. In Wirklichkeit war es möglich, dass ein Soldat aus irgendwelchen Gründen sich eines Tages in Gefangenschaft befinden konnte, etwa in einem Turm, einem Keller oder einem Kerker einer Fortifikation. Dem gleichen Soldaten konnte aber auch zustossen, einer vom Feind geschlagenen und gefangengenommenen Einheit anzugehören. Nun galt er als Kriegsgefangener. Es bestand schon im 17. und 18. Jahrhundert ein Unterschied zwischen den beiden Gefangenschaften, nicht nur äusserlich, sondern auch auf rechtlichem Gebiet. Ein Kriegsgefangener wurde auch im 18. Jahrhundert keiner verbotenen oder kriminellen Handlung beschuldigt, sondern nur für eine bestimmte Dauer vom Sieger in sicheren Gewahrsam genommen. Dem Begriff des Kriegsgefangenen haftete auch damals nichts Kriminelles an, sondern als solcher behielt er seine Ehre als Mensch und Soldat in vollem Umfang. Anders erging es einem wegen eines Vergehens oder Verbrechens angeschuldigten Soldaten. Er kam vorübergehend in die verhältnismässig milde Arrestierung oder aber in die härtere Gefangenschaft, wo er bei schwereren Fällen die Vorführung vor das Kriegsgericht abwarten musste.

In den Anfängen des bernischen Solddienstes in den Niederlanden gingen die Hauptleute nicht immer sanft mit den angeschuldigten Soldaten um. In den Manualen der Rekrutenkammer steht etwa, ein Soldat sei im Regiment "in Arrest gesteckt" worden (mis aux arrêts pour y recevoir châtiment). Lag die Einheit in Garnison, war es wahrscheinlicher, dass der Angeschuldigte in ein richtiges Gefängnis gesperrt wurde, denn in einem solchen konnte der Hauptmann dem Strafvollzieher, dem Prevosten, befehlen, den Mann "in Eisen zu schlagen" oder ihm damit auch nur zu drohen. "In prison setzen" war bei den Soldaten gefürchtet, denn dort lagen allerlei Hand- und Fussfesseln bereit,

und leicht konnte man dort "ans Eisen geschlossen werden". Es scheint, dass der Brigadier Gabriel May am Anfang des bernischen Solddienstes in den Niederlanden gleich unkorrekt wie einzelne strenge Hauptleute gegen Soldaten vorging, wenn sie nach ausgedienter Dienstzeit um ihren Abschied ersuchten. Eine seiner Ordonnanzen, die als Kammerdiener beim Regimentskommandanten Dienst geleistet hatte, wurde 1705 von der Rekrutenkammer einvernommen. Der Soldat berichtete, dass der Wachtmeister des Brigadiers Befehl hatte, keinen der Ausgedienten zum Kommandanten vorzulassen, sondern sie "bedröuwen" musste: Wenn sie den Abschied verlangten, würde sie der Brigadier durch den Prevosten ans Eisen schlagen, ja sogar ins Gefängnis setzen lassen. Die Arrestlokale und Gefängnisse waren im 18. Jahrhundert nicht komfortabel.

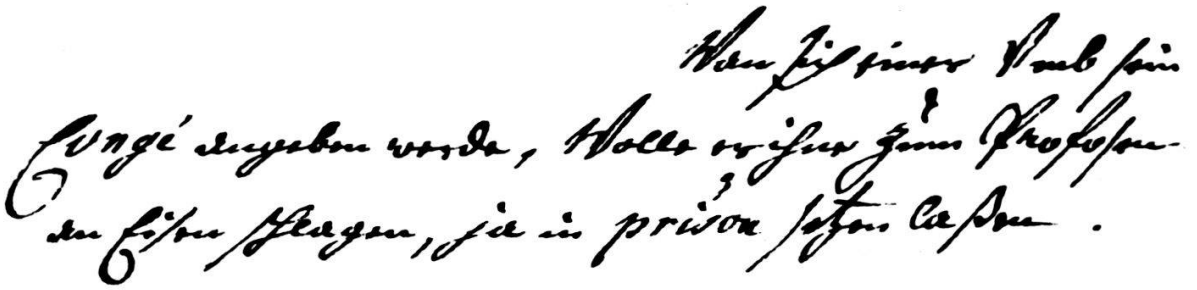

Abb. 8 Drohung des Brigadiers May: Durch den Prevosten ans Eisen schlagen und in Gefangenschaft setzen zu lassen 1705

Soldaten beklagten sich bei der Rekrutenkammer, wie sie im Winter in eisig-kalte Gefangenschaften gesteckt worden seien, so dass sie noch lange an den Folgen von Erfrierungen, besonders an den Füssen, zu leiden gehabt hätten. Die Kammer drückte 1706 ihr Missfallen sehr deutlich aus, dass ein Soldat im Januar 27 Stunden "in der herbsten Kälte" im Gefängnis aushalten musste und noch lange den Frost an den Beinen verspürt habe. Von einem Gefängnis aus konnte ein Gefangener auch leicht Strafverschärfungen wie Prügel oder "Spiessgerten" erhalten. In den ersten Jahrzehnten, vor allem aber in Kriegszeiten, gingen einzelne Hauptleute zu weit mit Strafzumessungen an Soldaten, wozu sie gar kein Recht hatten. Ihnen war nur die Erteilung von disziplinarischen Strafen erlaubt. Schwerere Anschuldigungen gingen ins Standrecht und mussten vor das Kriegsgericht des Regiments gebracht werden. Aber in Grenzfällen konnten sich strenge Hauptleute, vor allem während eines Feldzuges, gelegentlich Uebergriffe zuschulden kom-

men lassen. Das Regiment hatte bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts keine Zuchtanstalt zur Verfügung. Die meiste Zeit des Jahres lebten die Soldaten in Lagern. Die Kriegsgerichte der schweizerischen wie der deutschen Fremdenregimenter bevorzugten deshalb in ihren Urteilen stets die sogleich vollziehbaren Strafen, wie sie weiter unten beschrieben sind. Eine gewisse Mühe bereiteten ihnen die Fälle von "unbekennter Schuld".

In den drei Kriegen des 18. Jahrhunderts, an denen die Niederlande beteiligt waren, gerieten grössere und kleinere Einheiten in feindliche Gewalt, und die Gefangenen galten als Kriegsgefangene. Nach dem ersten Krieg von 1701 bis 1713 beklagten sich 1713 zurückgekehrte ehemalige Kriegsgefangene bitter über die schlechten Gefangenschaften in Frankreich (Prisons de France). Einige waren bis in die Gefängnisse von Caën in der Normandie verschleppt worden. Einem war von dort die Flucht gelungen. Er berichtete, wie ein schlecht behandelter Kriegsgefangener in der Gefangenschaft den Verstand verloren habe. Der Kompanieschreiber zeichnete 1713 das beeindruckende Ereignis auf: "estant devenu fol pendant qu'il estoit prisonnier en France". Den geistesgestörten ehemaligen Kriegsgefangenen musste sein Hauptmann aus den Niederlanden nach der Heimat zurück begleiten lassen, vermutlich durch einen heimreisenden Sergeanten. Was aber sollte die Heimatgemeinde mit diesem Kriegsopfer anfangen? Bis 1714 waren alle Kriegsgefangenen aus Frankreich nach den Niederlanden entlassen worden. Die nächste grössere Kriegsgefangenschaft für Angehörige der bernischen Truppen in den Niederlanden sollte drei Jahrzehnte später wieder eintreten.

Die Regimenter Constant und Stürler erlitten nach dem Fall von Brüssel im Februar 1746 einen schweren Schlag. Sie verloren fast die Hälfte ihres Bestandes. In langen Kolonnen marschierten die Kriegsgefangenen nach Innerfrankreich in die Gefangenenlager. Erst drei Jahre später - nicht wie üblich innert Jahresfrist - kehrten sie zu ihren Regimentern zurück. Die Internierungsbedingungen müssen schlecht gewesen sein, denn die Berichte aus jenen Jahren erwähnen nie Lager, sondern immer nur Gefängnisse, immer die "Prisons de France". Einige Geflüchtete meldeten, wie wenig Brot vorhanden gewesen sei. Aus dem Lager Chaumont wurde bekannt, wie hart die Behandlung der Kriegsgefangenen dort war.

Fast ein halbes Jahrhundert später ereilte das Regiment May die Katastrophe. Den Franzosen gelang es, in Grave 1794 acht von zwölf

Kompanien gefangenzunehmen. Wiederum mussten die Kriegsgefangenen den Marsch nach Innerfrankreich antreten. Mitten im Winter 1794/95 erhielten sie die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat, nicht etwa in die Niederlande, wo der Krieg weiterging. Von allem entblösst, marschierten die Kolonnen von Amiens nach Basel, wo sie empfangen und mit dem Nötigsten versehen wurden. Sie hatten sich in Frankreich verpflichten müssen, nicht wieder in einen gegen Frankreich gerichteten Kriegsdienst einzutreten. Das gleiche Gelübde mussten 1799 die Reste der bernischen Soldtruppen im zerfallenden Königreich Sardinien-Piemont ablegen, bevor sie heimwärts ziehen durften.

Es fällt auf, dass im bearbeiteten Archivmaterial von 1794 nirgendwo erwähnt ist, es seien Kriegsgefangene in die französische Armee gepresst worden. Zum ersten Mal wird dieser Kriegsbrauch in den Rödeln nicht aufgeführt. Vermutlich besassen die Berner Kriegsgefangenen keine gute Moral mehr, was nach den Zusammenbrüchen der Fronten und der Regierung nicht erstaunlich gewesen wäre. Schon im Kriege von 1701 bis 1713 übten die siegreichen Franzosen stets einen Druck auf die Unterlegenen aus und versuchten, sie in französische Einheiten zu pressen. Das schlimmste Jahr in dieser Beziehung war 1712, was auch aus den Verlustzahlen einzelner Kompanien hervorgeht. Die Kompanie Bergier verlor 19 Kriegsgefangene, 13 Mann traten bei den Franzosen in Dienst, 15 waren vor Le Quesnoy gefallen und 6 an Krankheiten gestorben. Der Hauptmann verlor zwei Fünftel des Effektivbestandes seiner Kompanie. Hauptmann Stürler erlitt einen Verlust von 23 Kriegsgefangenen, und zwölf Mann nahmen bei den Franzosen Handgeld. Hauptmann Steck verlor sogar 46 Mann, die bei den Franzosen Dienst nahmen, und 17 sassen in Reims in Gefangenschaft. Vermutlich hatten sie sich geweigert, französischen Dienst anzunehmen. Oberstlieutenant de Goumoëns verlor 70 vom Gesamtbestand von 282 Mann, nämlich 17 Kriegsgefangene, 14 Vermisste und 39 in die französische Armee Gepresste. Es muss hier bemerkt werden, dass der Uebergang vom Gepresstwerden zum Ueberlaufen (pris parti) nicht immer deutlich erkennbar ist, denn die Kompanieschreiber verwendeten verschiedene Ausdrücke dafür.

Die üble Gepflogenheit, Kriegsgefangene in die siegreiche Armee zu pressen, wurde während des zweiten Krieges, in dem die Niederlande Kriegspartei waren, von 1741 bis 1748 dauernd geübt. Kriegsgefangene, die nun plötzlich auf der andern Seite stehen mussten, hatten bestimmt keine gute Motivation zum Kämpfen. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit desertierten sie ohne Hemmungen. Die Lage eines Kriegsge-

fangenen im 18. Jahrhundert war nicht mehr ganz rechtlos. Vor allem blieben sie seit dem 17. Jahrhundert am Leben und wurden nicht bei der Gefangennahme getötet. Noch im 15. Jahrhundert gingen die Sieger grausam um mit Gefangenen. Wenige Ueberlebende kamen ins Gefängnis, in irgendeinen Turm oder in ein anderes Gemach. Vermögende wurden zum Herauspressen von Lösegeld rücksichtslos benützt [33]. Im 18. Jahrhundert konnten es die Sieger zwar nicht lassen, möglichst viele Kriegsgefangene in ihre Armee zu pressen, aber sie mussten nicht mehr um ihr Leben fürchten. Erst nach der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1863 und der daraus entstandenen Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen durften sich die gefangenen Soldaten auf ganz bestimmte ihnen zustehende Rechte berufen. Damit war ein sehr wichtiger Fortschritt für die Kriegsgefangenen erreicht.

Im Jahre 1795 waren alle bernischen Kriegsgefangenen aus Frankreich bis nach Basel gekommen. Es finden sich keine Berichte im Archivmaterial, wonach Berner Soldaten in Frankreich zurückgehalten oder dort bestraft worden wären. Von der Grenze aus werden sie sich vermutlich alle in die engere Heimat begeben haben, um dort den Bericht ihrer Hauptleute über Verabschiedung oder weiteren Dienst, aber auch die Regelung ihres ordinari Soldes abzuwarten. Für viele der ehemaligen Kriegsgefangenen war der militärische Fremdendienst endgültig zu Ende. Einige werden später vielleicht freiwillig oder von einer Gemeinde ausgelost oder geschickt in die Helvetische Legion eingetreten, vielleicht auch in den napoleonischen Kriegen gefallen sein.

Die kriegsgerichtlich Verurteilten

Die schweizerischen und deutschen Fremdenregimenter in den Niederlanden besassen das in den Militärkapitulationen niedergelegte Vorrecht der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Berner Soldtruppen wandten das heimatliche Kriegsrecht an. Die Dienstherren durften sich nicht in die Entscheide der schweizerischen Kriegsgerichte einmischen, versuchten es aber trotzdem immer wieder, mit mehr oder weniger Erfolg. Die Kriegsgerichte in der Heimat, welche Straffälle im Milizdienst beurteilten, wandten andere und bedeutend mildere Strafarten an als die Standgerichte im fremden Kriegsdienst. Im Ausland kamen einige Vergehen vor, die in der Heimat unbekannt waren. Desertionen kannte man in der Miliz nicht, aber im Fremdendienst bildeten sie den weitaus

grössten Teil aller kriegsgerichtlichen Fälle. In den immer wieder von Kriegen heimgesuchten Dienstländern und beim Besatzungsdienst in eroberten Gebieten wogen Desertionen und Versuche zum Ueberlaufen sehr schwer. Sie wurden auch dementsprechend hart bestraft. Die nachstehende Zusammenstellung der kriegsgerichtlichen Verurteilungen hält fest, dass in Sardinien-Piemont fünf Strafarten angewandt wurden, vier in Frankreich und drei in den Niederlanden.

Land	Exekut.	Galeere	Zwangs-arbeit	Spiessru-tenlaufen	Straf-komp.	Senat
Frankreich in 86 Jahren 1 Rgt.u.Garde	30	11	6	75		
Niederlande in 96 Jahren 2 Rgt.u.Garde	50		14	396		
Sardinien in 59 Jahren 1 Rgt.	121	67		285	62	13

Das heimatliche Kriegsrecht bildete bei den Truppen im Ausland das Instrument, um die Schwere der Delikte festzustellen. Die in der Heimat üblichen Strafen konnten in den fremden Ländern nicht angewandt werden, weil dort andere Verhältnisse als im bernischen Staatsgebiet herrschten. Die Kriegsgerichte im Ausland wählten die in den betreffenden Ländern gebräuchlichen Strafarten. Galeeren befuhren ja nur das Mittelmeer. Die bernische Zwangsarbeit bedeutete das verhältnismässig harmlose Schallenwerk in Bern, wo die Behandlung bedeutend milder war als im französischen Bagno oder in den Steinbrüchen. Exekutionen und Spiessrutenlaufen kamen in der bernischen Miliz des 18. Jahrhunderts nie zur Anwendung. Die Verschickung in Strafkompanien auf die öde Insel Sardinien und die Auslieferung von Soldaten an den Senat piemontesischer Städte waren italienische Angelegenheiten. Es war Sache der Mitglieder der Kriegsgerichte, die Schwere der fremden Strafarten zu gewichten. Sie mussten abwägen zwischen Todesstrafe, Verschicken auf Galeeren, Zwangsarbeit und Wegjagen vom Regiment mit Spiessrutenlaufen. Es lassen sich auch Unterschiede in der

Auffassung über die einzelnen Strafarten zwischen den bernischen Kriegsgerichten in den drei Dienstländern feststellen. Die Zusammenstellung der Verurteilungen lässt deutlich erkennen, wie hart, geradezu brutal, die Urteile in Sardinien-Piemont waren. In Frankreich und Sardinien hatten ungefähr gleich viele Soldaten gedient, aber im italienischen Staat wandte das Regiment die Todesstrafe und das Spiessrutenlaufen viermal und die Galeerenstrafe sechsmal häufiger an als das bernische Kriegsgericht in Frankreich. Am mildesten urteilten die Kriegsgerichte in den Niederlanden. Beim Vergleichen der Anzahl der Urteile in den drei Dienstländern muss immer berücksichtigt werden, dass in Frankreich und Sardinien zusammen weniger Soldaten als in den Niederlanden dienten. Wenn in den Regimentern und den Gardekompanien in den Niederlanden gleich hart wie in Sardinien geurteilt worden wäre, hätten 302 Todes- und 712 Spiessrutenlaufen-Strafen ausgesprochen werden müssen. Ein Vergleich mit Frankreich ergibt, dass die Niederlande 71mal Exekutionen und 178mal Spiessrutenlaufen zur Bestrafung von Delinquenten hätte aussprechen müssen. Aber so hart und so häufig urteilten die bernischen Kriegsgerichte in den Niederlanden nicht, ihnen war die schreckliche Strafe der Verschickung von Soldaten auf die Galeeren nicht bekannt. Sie hielten sich zurück bei Todesurteilen und wichen nach der Jahrhundertmitte auf die Zwangsarbeit aus. Die Zusammenstellung der Exekutionen in den Niederlanden zeigt einen wesentlichen Rückgang dieser Strafart nach dem Oesterreichischen Erbfolgekrieg.

Jahre	Anzahl	Bemerkung
1701-1709	12	Krieg 1701-1713
1710-1719	5	
1720-1729	8	
1730	2	
1740-1749	18	Krieg 1741-1748
1768	1	
1788	4	Meuterei

Die Zusammenstellung veranschaulicht, dass etwas mehr als die Hälfte aller Exekutionen in das erste und fünfte Jahrzehnt fielen, in harte Kriegszeiten, in denen schon ein schweres Wachtvergehen zur Hinrichtung führen konnte.

Unter einer Exekution versteht man im militärischen Sprachgebrauch eine Erschiessung. Das traf mit ganz wenigen Ausnahmen in Frankreich und Sardinien-Piemont zu. Die Ausdrücke für diese Strafart lauten in den Rödeln mannigfach: passer par les armes, mort par justice, durch den Kopf geschossen, arquebusiert, justifiziert, exekutiert und hingerichtet, sehr oft in den entsprechenden französischen Ausdrücken. Der älteste nimmt Bezug auf die Arkebuse, einer bis zum 17. Jahrhundert gebräuchlichen schweren Hakenbüchse. Erschiessen mit dieser Waffe hiess arquebusieren. In den französischen Kompanierödeln steht 1722 und 1735 ausdrücklich eine andere, unehrenhafte Hinrichtungsart erwähnt, nämlich das Erhängen. Da liest man "pendu pour vol", aufgehängt wegen Diebstahls. In den sardinischen Rödeln ist nur ein einziges Mal der Vollzug dieser für einen Soldaten unehrenhaften Strafe aufgeführt, als ein Soldat von Sumiswald aufgehängt wurde. Anders lauten die Eintragungen in den Rödeln aus den Niederlanden, denn dort bildete die Exekution mit Erschiessen eine Ausnahme. In Frankreich herrschte eine alte militärische Tradition, nicht nur in der nationalen Armee, sondern auch in den zahlreichen Fremdenregimentern. Im Königreich Sardinien-Piemont regierte Karl Emanuel I. als Soldatenkönig. In diesen beiden Ländern bestand fast ausschliesslich ein Strafvollzug nach militärischer Tradition, nämlich passer par les armes und nicht aufhängen wie gemeine Verbrecher auf einem Marktplatz. Die drei erwähnten aufgehängten Soldaten mussten nach damaliger Ansicht schon ganz schlimme Kriminelle gewesen sein, um auf eine so schändliche Art am Strick und Galgen zu enden. Nach der in beiden Ländern vorherrschenden Meinung hatte ein schuldig gewordener Regimentsangehöriger das Recht, "wie ein Soldat" von einem Exekutionspeloton erschossen zu werden. Ganz anderer Ansicht hierüber waren die niederländischen Militärs. Nur dreimal ist erwähnt, die Hinrichtung sei durch Erschiessen vorgenommen worden. Ein Kompanieschreiber hielt 1704 fest, ein Soldat sei "passé par les armes". Ein Soldat wurde 1716 "arquébusé pour désertion" und ein weiterer 1725 "vor den Kopf geschossen". In den meisten übrigen Fällen steht pendu, gehenkt, aufgehenkt, einige Male bloss exekutiert. Noch bei der zweitletzten Exekution von 1768 ist ausdrücklich der Henker erwähnt, der vom Kriegsgericht oder vom Regimentskommando hatte herbeigeholt werden müssen.

In den Rödeln fällt diese Art von Exekution auf. Zum Pflichtenkreis eines Prevosts, des Strafvollziehers in den Kompanien und im Regiment, hatte das Aufhängen schuldig gesprochener Soldaten nie ge-

hört. Er galt stets als "ehrlicher Mann", den Henker hingegen zählte man überall zur Klasse der verfemten "unehrlichen Leute". Niemals hätte ein Prevost eine Hinrichtung mit Galgen und Strick vorgenommen. Man muss deshalb annehmen, dass Henker zu Exekutionen gerufen wurden. Was mochte wohl der Grund gewesen sein für diese merkwürdige Auffassung der Niederländer, den Henker zu den Soldaten zu schicken? Mit dem Standrecht hatte er doch nichts zu schaffen, denn das war eine rein militärische Angelegenheit. Weshalb kommen im Archivmaterial bei den Niederlanden immer wieder die Ausdrücke "der Henker, das Hängen, das Aufhenken" im militärischen Strafvollzug vor? Die Antwort auf die Fragen im Zusammenhang mit der Henkertradition in den Niederlanden lässt sich ohne genaue Kenntnis der niederländischen Volkskunde schwer geben. Hier sollen bloss drei Vermutungen geäussert werden, ohne jeglichen Anspruch auf Gültigkeit. Einmal wäre es möglich, dass die niederländischen Behörden die Desertion infamieren wollten. Mit dem Henker sollte augenfällig gemacht werden, wie verbrecherisch und sündhaft die Desertion sei, so voller Schande, dass man dieses Verbrechen nur auf die schändliche Art des Todes am Galgen und dem Verscharren der Leiche an einem verfemten Ort bestrafen konnte. Der Henker sollte einen verurteilten Deserteur ehrlos machen und ihn dadurch von den ehrlichen Soldaten trennen. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass ehrliche Soldaten mit der unehrlichen Desertion nichts gemein haben konnten. Die zweite Vermutung besteht darin, dass die in den niederländischen Befreiungskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts von den Spaniern so häufig gegen die Freiheitskämpfer angewandte Hinrichtungsart mit Strick und Galgen so tief in das Bewusstsein des Volkes eingedrungen war, dass daneben der militärische Strafvollzug mit Erschiessen kaum mehr Raum fand. Aus der Geschichte ist die grosse Zahl der tapferen niederländischen Freiheitskämpfer in den beiden erwähnten Jahrhunderten bekannt. Sie nannten sich "die Geusen". Dieser Ausdruck stammt aus der französischen Sprache, in der "les gueux" die Bettler bedeutet. Die todesverachtenden Geusen trugen um Hals und Schulter oft eine Schnur. Sie wollten damit den spanischen Unterdrückern zu erkennen geben, dass sie Galgen und Henker nicht fürchteten, sondern ihnen sogar den Strick bringen wollten! Ein Rest jener berühmt gewordenen Schnur der Geusen soll sich in den heutigen Adjutantenschnüren erhalten haben. Die dritte Vermutung besteht darin, dass die niederländischen Militärs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch Mühe hatten, militärisches

Rathrappes & pendus

† Thovers Holzschlegel -- Hinand -- Berne -- 25 --
† Hotell: Leonnhard -- Brittnau -- Berne -- 36 --
† Samuel Forster -- Gerlier -- Berne -- 24 --

Abb. 9 Ulrich Lienhard von Brittnau, aufgehängt 1709

Denken in vollem Umfang zu übernehmen. Ein sprechendes Beispiel hiefür ist die Art der Behandlung der Berner Regimenter in den ersten drei Jahrzehnten durch die niederländischen Generalobersten der Eidgenossen und Bündner. Sie mischten die Regimenter, holten gute Truppen ohne ersichtlichen Grund weg und manövrierten viele Kompanien hin und her, statt sie zu schlagkräftigen einheitlichen Regimentern zusammenzuschmieden [34]. Vielleicht war das zivile Denken bei der niederländischen Heeresführung und dem Kriegsministerium so stark verwurzelt, dass man die unmilitärische Art der Exekution bei den Truppen sehr lange bestehen liess.

Die bernischen Kriegsgerichte fällten während des ganzen 18. Jahrhunderts 50 Todesurteile. Drei davon trafen zwischen 1709 und 1749 Unteraargauer. Einer von ihnen war zweimal desertiert. Bei den andern Delinquenten bildete eine einfache Desertion den Grund der Verurteilung. Alle waren junge Soldaten mit Dienstzeiten zwischen einem und zwei Jahren.

Ulrich Lienhard von Brittnau	† 1709
Hans Hemmig von Beinwil	† 18.5.1714
Hans Jakob Kull von Othmarsingen	† 9.9.1749

Ulrich Lienhard von Brittnau wurde 1689 geboren. Mit 18 Jahren trat er mitten im Spanischen Erbfolgekrieg in eine Kompanie ein. Nach zwei Jahren Dienst desertierte er, wurde eingefangen und 1709 zum Tod durch Hängen verurteilt. (Abb. 9)

Hinrichtungsverzeichnis Bernbieter				
Hans Hemig	Beinwyl	Landtgericht	1712 16. Feb	† 18. May 1714

Abb. 10 Hans Hemmig von Beinwil, aufgehängt 1714

Hans Hemmig von Beinwil am See war 1712 gegen Ende des Spanischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie eingetreten. Noch im gleichen Jahr desertierte er nach fünf Monaten Dienst, wurde wieder eingefangen und anscheinend begnadigt. 1713 desertierte er erneut, diesmal nach 1 Jahr 5 Monaten Dienst. Wieder wurde er eingefangen und vermutlich nach kurzer kriegsgerichtlicher Verhandlung aufgehenkt. (Abb. 10) Zweifache Desertionen kamen wohl nicht oft vor. Nur ganz Verwegene oder Verzweifelte liessen sich in ein solches risikoreiches Unternehmen ein. Begreiflicherweise enthalten die Quellen keine Hinweise auf die geistige und seelische Verfassung der beiden Deserteure. Die Eintragungen der beiden Hingerichteten in den Kompanierödeln von 1709 und 1714 sind nebenstehend abgebildet.
Hans Jakob Kull von Othmarsingen war 1748, gerade am Ende des Oesterreichischen Erbfolgekrieges in eine Kompanie eingetreten. Er versuchte wie viele seiner Kameraden, mit der Desertion aus dem Dienst zu kommen, aber er hatte dabei kein Glück und wurde eingefangen. Sein Regiment lag damals in Groningen. Dort trat am 9.9.1749 das Kriegsgericht zusammen und verurteilte ihn zum Tod am Galgen. Der junge Soldat hatte bloss ein Jahr Dienst geleistet, als er exekutiert wurde.

Mit drei von 50 zum Tode Verurteilten hatte der Unteraargau einen verhältnismässig geringen Anteil an der Gesamtzahl der Hingerichteten. Der Kummer in den drei Dörfern, vielleicht auch Enttäuschung und Scham über den unehrenhaften Tod bei den Hinterlassenen, werden gross gewesen sein. Die Deserteure hatten doch nur versucht, was tausenden geglückt war. Als Gescheiterte hatten sie das Leben verloren, nicht als Verbrecher.

Eine der letzten Exekutionen fand 1749 statt. Zu jener Zeit musste sich ein Sinneswandel bei den Mitgliedern der Kriegsgerichte vollzogen haben. Sie erkannten die Möglichkeit, eine andere Strafe an die Stelle der Exekution zu setzen, nämlich die Zwangsarbeit. Im Jahre 1752 erscheint die neue Strafe erstmals in einem Kompanierodel. Ein Deserteur von Lausanne war eingebracht worden und erhielt die Verurteilung "aux ouvrages publiques de l'Etat". Sein Mitgefangener, ein Soldat von Neuchâtel, wurde zur gleichen Strafe verurteilt. Bei diesem Fall ist die Strafdauer vermerkt, nämlich lebenslänglich. Schon im folgenden Jahr musste der eingebrachte Deserteur Daniel Guggisberg ein gleich hartes Urteil entgegennehmen, nämlich lebenslang an den Fortifikationen des Landes zu arbeiten. Im Jahre 1756 desertierte Jakob Fischer von Hottwil nach elf Jahren Dienst. Das

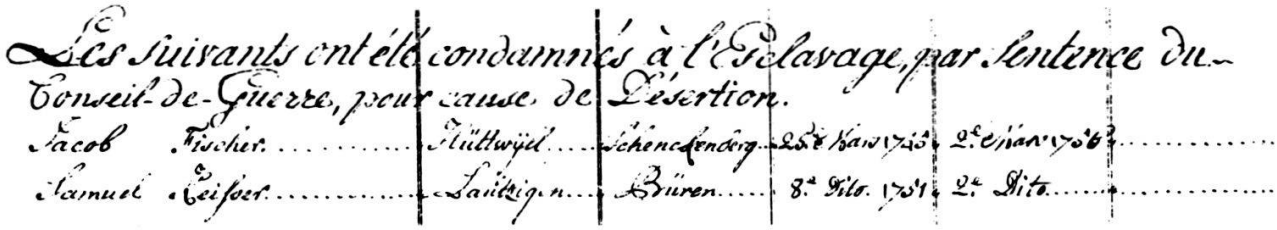
Les Suivants ont été condamnés à l'Esclavage, par sentence du Conseil-de-Guerre, pour cause de Désertion.

Jacob	Fischer	Hüttwyl	Schenckenberg	25e Mars 1755	2e Mars 1756	
Samuel	Geisser	Lauterbrunen	Büren	8e Déc. 1751	2e Déc.	

Abb. 11 Jakob Fischer von Hottwil, zur Sklaverei verurteilt 1756

Kriegsgericht verurteilte ihn zur Sklaverei (à l'esclavage), was ohne Zweifel ein anderer Ausdruck für Zwangsarbeit bedeutet. (Abb. 11) Es ist unvorstellbar, dass ein bernisches Kriegsgericht einen Soldaten in die wirkliche Sklaverei verkauft hätte. Der Sklavenhandel war bei den Niederländern im 17. und noch im 18. Jahrhundert nicht unbekannt, hatten niederländische Schiffe doch auch Anteil am Verfrachten der Negersklaven von Westafrika nach Zentral- und Nordamerika. Von diesem unmenschlichen Gewerbe her kannten sie die Lage eines in harter Gefangenschaft Vegetierenden, und daher lag ihnen der Vergleich eines Zwangsarbeiters in ihrem Land mit einem schwarzen Sklaven nahe. Noch im gleichen Jahr wurde ein weiterer bernischer Soldat zur Sklaverei verurteilt. Zwei Jahre später trug sich ein fast tragischer Fall zu: 1758 war Heinrich Pfister von Densbüren in die Kompanie eingetreten. Da ihm das Leben in ihr unerträglich vorkam und er vermutlich sehr stark an Heimweh litt, desertierte er schon nach 19 Tagen Dienst! Der Unerfahrene wurde eingefangen und zu zehn Jahren Sklaverei verurteilt. (Abb. 12) Dieser junge Mensch musste zehn Jahre lang in einem fremden Land mit Kriminellen zusammen vegetieren. Er wird bestimmt unzählige Male den Tag seiner Handgeldnahme und den Werber verflucht haben. In den Rödeln erscheint 1770 wieder ein neuer Ausdruck für die Zwangsarbeit, nämlich "à la brouette". Diese französische Bezeichnung weist auf Karren und Schubkarren hin. Die Gefangenen mussten, gleich wie im Schallenwerk in Bern, an einen Karren ge-

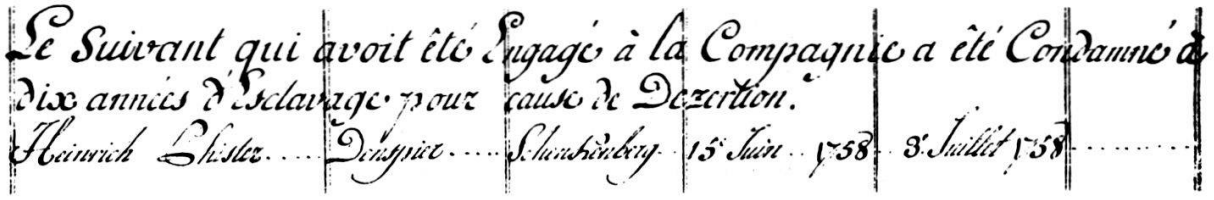
Le Suivant qui avoit été Engagé à la Compagnie a été Condamné à dix années d'Esclavage pour cause de Dezertion.

Heinrich	Pfister	Densbüren	Schenckenberg	15e Juin 1758	3e Juillet 1758

Abb. 12 Heinrich Pfister von Densbüren, zu 10 Jahren Sklaverei verurteilt 1758

spannt und vermutlich angeschmiedet, in den Städten Arbeiten verrichten, die üblicherweise Zuchthäusler taten, wie die Reinigung der Plätze, Strassen und Kloaken. Ein neuer Ausdruck für die Zwangsarbeit erscheint 1779 in den Rödeln. Da ist die Rede von "Lands-Arbeit". Im Juli 1785 trat David Dardy von Vuarens in eine Kompanie ein, desertierte jedoch noch im gleichen Monat. Er versuchte, in der Stadt Maastricht unterzutauchen. Vielleicht wurde er verraten und an das Regiment ausgeliefert. Das kriegsgerichtliche Urteil lautete auf lebenslängliche Zwangsarbeit, "à la brouette pour toute sa vie".

Die 1752 erstmals angewandte Strafe der Zwangsarbeit hatte zur Folge, dass die Todesstrafe mit Ausnahme von 1768 und 1788 aus den Berner Regimentern verschwand. 1788 musste in einem Regiment eine kleinere Meuterei unterdrückt werden. Der Henker erschien vermutlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr bei den bernischen Truppen. Das bedeutete einen Fortschritt im Strafvollzug. Von 1752 bis 1786 verurteilten die bernischen Kriegsgerichte 14 Deserteure zu Zwangsarbeit. In einigen Fällen ist die Strafdauer angegeben: Zehn Jahre, lebenslänglich. Es musste bekannt gewesen sein, dass die Gefangenen zu schwerer Arbeit angehalten wurden und nicht die geringste Freiheit mehr genossen, eben wie die Sklaven. An einer einzigen Stelle steht ganz versteckt der Ausdruck l'esclave für einen Zwangsarbeiter, der von einer militärischen Wache, einer Sentinelle, bewacht werden musste. Daraus kann man schliessen, dass Truppen etwa beim Bau und Unterhalt von Fortifikationen mit Zwangsarbeitern in Berührung kamen und ihr schweres Los mitansahen.

Die Kriegsgerichte verurteilten vor allem eingefangene Deserteure. Meistens waren die Vergehen nicht todeswürdig und auch nicht so schwer, dass darauf die harte Strafe der Zwangsarbeit stehen musste. Als Ausweg blieb die dritte Strafart übrig, das Wegjagen vom Regiment mit Spiessrutenlaufen. Von 1701 bis 1796 wurde sie in allen bernischen Regimentern und Gardekompanien 396mal ausgesprochen. Es war auch keine leichte Strafe. Allzuleicht durfte eine ausgesprochene Strafe nicht sein, sonst wäre keine Abschreckung von ihr ausgegangen. Ueber die Durchführung dieser aus dem 30jährigen Krieg stammenden brutalen Soldatenstrafe ist im ersten Band eingehend berichtet.

Für das Ausjagen vom Regiment, die sogenannte Chassierung, stehen wiederum mehrere Ausdrücke in den Kompanierödeln, so vor allem "chassé, fortgejagt, ausgejagt, weggejagt, expulsé, vom Regiment gejagt". In 77% aller Fälle von Weggejagten steht bloss der Ausdruck

chassé, ohne Angabe eines Grundes. Nur bei 23% der Fälle sind nähere Gründe verzeichnet. Sie sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt.

Anzahl	Grund
304	Chassé
22	Schlechte Aufführung
11	Diebstahl
47	Ungehorsam, Rebellion
3	Missetat
8	Betrug, Untreue
1	Infames Verbrechen
396	

Erstaunlich ist die hohe Zahl der Ungehorsamen und gegen Vorgesetzte Rebellierenden. Sie rührt aus dem Jahr 1788 her, in dem 44 der Meuterei angeschuldigte Soldaten im Regiment de Goumoëns zur Strafe der Chassierung verurteilt wurden. Juste Constant de Rebeque führte damals als Colonel Commandant das Regiment. Vielleicht hatte er keine glückliche Hand bei der Führung der Truppe, denn im folgenden Jahr stellten sich viele Offiziere gegen ihn, so dass der Angeklagte 1791 degradiert und ausgestossen wurde [35]. 1787 und 1788 hatte das Regiment gegen Ungehorsam (désobéissance, mutinerie contre les superieurs) zu kämpfen. Das ereignete sich vor der französischen Revolution und konnte unmöglich von Paris aus inspiriert worden sein. Diebereien und Schelmereien, auch französisch mit vol und friponerie eingetragen, wurden erstaunlicherweise nicht oft mit Spiessrutenlaufen bestraft. Die doppelte Anzahl Soldaten hingegen wurde wegen schlechter Aufführung chassiert. Die entsprechenden Ausdrücke auf deutsch und französisch lauten in den Rödeln "mauvaise conduite, übles Verhalten, üble conduite, begangene fautes". Darunter kann vieles verstanden werden, wie heillose Trunk- und Spielsucht, gotteslästerliches Fluchen und Anrufung des Teufels, aber auch der Verkauf von Montur- und Armaturstücken. Zweimal erschien bei Chassierungen auch der Henker. Der verfemte, unehrliche Strafvollzieher jagte 1708 und 1731 je einen fehlbaren Soldaten vom Regiment. Der Kompanieschreiber bemerkte 1731 "durch Henkershand chassé", als wollte er sein Grauen ausdrücken.

Das Wegjagen mit Spiessrutenlaufen im Takt des getrommelten Spiessrutenmarsches war bei den Soldaten aller Armeen in Europa bekannt. Ganz besonders berüchtigt war diese Strafe im preussischen Heer. In den Berner Regimentern in den Niederlanden erhielten einige wenige Soldaten die Strafe des Spiessrutenlaufens, ohne dass sie nachher das Regiment verlassen durften. (Abb. 13) Vor allem in den

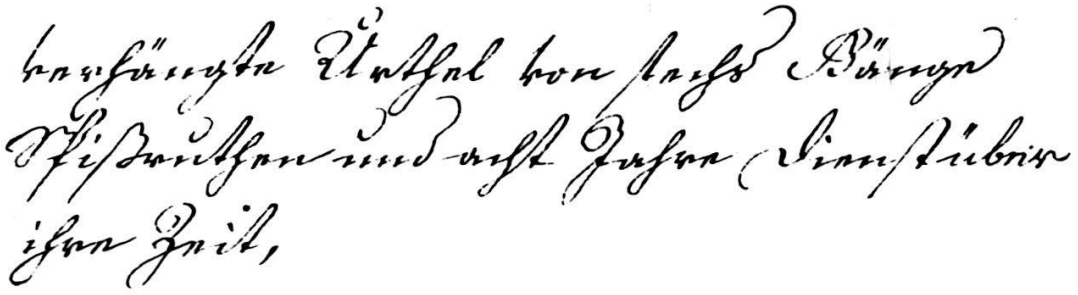

Abb. 13 Verurteilung zu 6 Kehren Spiessruten und 8 Jahren Dienst über die gedingte Zeit hinaus 1787

Kriegsjahren von 1701 bis 1713 erlaubten sich Offiziere, straffällige Soldaten "durch die Gasse zu jagen". Die anschaulichste Schilderung jener rauhen Sitten brachten 1706 zwei Soldaten vor die Rekrutenkammer. Sie verklagten ihre Hauptleute, die nach ihrer Meinung zu hart und ungerecht mit ihnen verfahren seien und sie zum Spiessrutenlaufen verfällt hätten. Der Soldat aus der Kompanie Frisching berichtete der Kammer, wie er einen falschen Tritt getan habe. Dabei sei ihm das Fusil zu Boden gefallen und der Schaft zerbrochen, worauf der Hauptmann ihm gedroht habe: "Je t'apprendrai à casser ton fusil"! Dann sei er vom Prevosten an Händen und Füssen in Eisen geschlossen worden. Nachher habe er "durch die Spiessruten laufen" müssen und sei anschliessend wieder zum Prevosten gelegt worden, dies alles 18 Tage lang. Der zweite Soldat sagte aus, ihn hätten die neuen Schuhe gedrückt, deswegen habe er sie gegen ältere, minderwertige vertauscht. Sein Hauptmann Geoffroy habe ihn dafür verurteilt, "durch die Spiessgerten laufen" zu müssen.

An die Zahl von 396 Fortgejagten stellte der Aargau den kleinen Anteil von 14 Mann. Es handelte sich um zwölf einfache Soldaten, einen Kompanieschreiber und einen Unteroffizier. Vier von ihnen standen im ersten, einer im zweiten und drei im dritten Dienstjahr. Der Rest

verteilte sich gleichmässig auf das sechste bis elfte Dienstjahr. Die aus dem Regiment Gejagten werden sich nach ihrer Rückkehr in die Heimat vermutlich nie mehr einem Werber genähert haben. Die Erfahrungen blieben wohl zu eindrücklich ihrem Gedächtnis eingeprägt, und ihre Rücken werden Narben aufgewiesen haben. Es ist eine Frage, ob die Zurückgekehrten wegen ihres schlechten Abgangs vom Regiment zu Hause verlacht oder gar verachtet wurden, was vermutlich einzelnen Deserteuren zugestossen sein mochte. Ueli Bräker aus dem Toggenburg schrieb in seiner Lebensgeschichte, wie die angesehenen und wohlbestallten Herren der Bibliothekskommission ihn als entlaufenen Söldner nicht annehmen und mit ihm nichts gemein haben wollten. Wie es im Aargau den Fortgejagten und Deserteuren ergangen war, bleibt den Lokalhistorikern zur Nachforschung und Beantwortung überlassen.

Die Offiziere

Die Offiziere aus dem Unteraargau

Die Anzahl der Offiziere aus dem Aargau in den bernischen Soldregimentern im 18. Jahrhundert war sehr klein. In Frankreich dienten acht Unteraargauer und ein Fähnrich aus der Grafschaft Baden. In Sardinien-Piemont war die Anzahl mit nur sieben Offizieren noch geringer. In den Niederlanden standen nur acht aus Aarau stammende Offiziere im Dienst. 24 aargauische Offiziere bildeten einen sehr geringen Anteil am Offizierskorps der bernischen Fremdenregimenter. Aus den Landstädten stammten 19, vier waren in unteraargauischen Dörfern beheimatet, und einer kam aus einem Dorf in der Grafschaft Baden. Aarau stellte elf Offiziere, dann folgten Lenzburg mit drei und Aarburg und Brugg mit je zwei. Nur ein einziger Bürger von Zofingen hatte die Offizierslaufbahn eingeschlagen. Die übrigen fünf Offiziere gehörten den Dörfern Hendschiken, Möriken, Neuenhof und Schinznach an. Die folgende Zusammenstellung der Dienstgrade der unteraargauischen Offiziere zeigt, dass der höchste erreichte Grad bloss der eines Capitaine Commandants war.